

**Anlage 5**  
(zu den Nrn. 22 und 25.2 BayVSA)

**Merkblatt zur Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades  
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH  
(VS-NfD-Merkblatt)**

**1. Allgemeines**

**1.1 Kenntnis nur, wenn nötig**

Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung von ihr Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlussache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist. Es gilt der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“.

**1.2 Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht**

Personen, die gegen die Vorschriften dieses VS-NfD-Merkblatts verstoßen, drohen disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine strafrechtliche Ahndung des Verstoßes nach den §§ 93 bis 99, 203 Abs. 2 und § 353b StGB. Personen, die sich im Umgang mit Verschlussachen als ungeeignet erwiesen haben, werden von der Bearbeitung von Verschlussachen ausgeschlossen.

**1.3 Mitteilungen an die Geheimschutzbeauftragten**

Der Verlust und das Auffinden von Verschlussachen sowie vermutete und festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften dieses VS-NfD-Merkblatts sind unverzüglich der zuständigen Geheimschutzbeauftragten oder dem zuständigen Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen, um einen eventuell entstandenen Schaden zu begrenzen und den Vorfall aufzuklären.

**1.4 VS-IT**

Die Verarbeitung von Verschlussachen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nur mit VS-IT zulässig, die hierfür freigegeben ist. Dies betrifft unter anderem stationäre und mobile Endgeräte sowie Datenträger. Private Hard- und Software darf nicht für die Verarbeitung von Verschlussachen eingesetzt werden.

**2. Einstufung**

Die Dienststelle, die eine Verschlussache erstellt oder deren Erstellung veranlasst, oder der Rechtsnachfolger dieser Dienststelle ist der Herausgeber der Verschlussache.

Der Herausgeber stuft eine Verschlussache in den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ein, wenn deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes).

Von einer Einstufung als Verschlussache ist nur Gebrauch zu machen, soweit dies notwendig ist.

**3. Befristung und Aufhebung der Einstufung**

Die Einstufung einer Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist auf 30 Jahre befristet. Der Herausgeber kann unter Berücksichtigung der Begründung für die Einstufung eine kürzere Frist bestimmen. Die Einstufung endet mit Ablauf des Jahres, in welches das Fristende fällt. Die Frist kann nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Staatsbehörde verlängert werden.

Fällt die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Verschlussache weg, hat der Herausgeber die Einstufung aufzuheben. Die Aufhebung der Einstufung ist so zu vermerken, dass diese und die verfügende Stelle jederzeit erkennbar sind.

#### **4. Kennzeichnung**

Bei der Herstellung ist eine Verschlussssache des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH so zu kennzeichnen, dass bei ihrer Handhabung während der gesamten Dauer ihre Einstufung jederzeit erkennbar ist:

- a) der Geheimhaltungsgrad,
- b) der Herausgeber,
- c) das Datum der Verschlussssache.

Die verbindliche Gestaltung der Kennzeichnung von Verschlussachsen ist der Anlage 4 sowie den Mustern der Anlage 6 zur BayVSA zu entnehmen. Dies gilt auch für elektronische Verschlussachsen. Lässt die Beschaffenheit einer Verschlussssache eine solche Kennzeichnung nicht zu, ist sinngemäß zu verfahren. Geheimhaltungsgrade sind grundsätzlich auszuschreiben, soweit die Beschaffenheit einer Verschlussssache dies zulässt. Ist dies nicht möglich, wird der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH mit VS-NfD abgekürzt.

Der Betreff einer Verschlussssache soll so formuliert werden, dass er für sich genommen nicht geheimhaltungsbedürftig ist.

#### **5. Aufbewahrung und Verwaltung**

Verschlussachsen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind bei Nichtgebrauch in verschlossenen Behältern oder Räumen aufzubewahren. Sie können, soweit sie nicht Bestandteil höher eingestufter Verschlussachsen sind, unter Beachtung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ in einer offenen Registratur dauerhaft aufbewahrt und in dieser verwaltet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Datenträger und mobile IT, auf denen elektronische Verschlussachsen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH unkryptiert gespeichert sind.

#### **6. Weitergabe und Versand**

##### **6.1 Weitergabe innerhalb einer Dienststelle**

Verschlussachsen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können innerhalb einer Dienststelle wie offenes Schriftgut weitergegeben werden. Eine Quittierung der Weitergabe ist nicht vorgesehen. Bei der Weitergabe mittels VS-IT sind nachfolgende Regelungen unter Nr. 6.2 zu beachten.

##### **6.2 Weitergabe über technische Kommunikationsverbindungen**

Bei der Weitergabe von Verschlussachsen über technische Kommunikationsverbindungen (elektronische Übertragung) sind die Vorgaben der Nrn. 43 ff. BayVSA (insbesondere Nr. 49 BayVSA) zu beachten. Innerhalb einer Liegenschaft kann eine Verschlüsselung unterbleiben, wenn die Übertragung der Verschlussachsen ausschließlich leitungsgebunden erfolgt und die Übertragungseinrichtungen einschließlich Kabel und Verteiler gegen unbefugten Zugriff geschützt sind. Eine unverschlüsselte, nicht leitungsgebunden elektronische Übertragung von Verschlussachsen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist zulässig, solange die Informationssicherheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sichergestellt wird. Dafür sind angemessene technische, operative und organisatorische Maßnahmen zu treffen und entsprechende Informationssicherheitskonzepte zu erstellen (Art. 43 Abs. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes).

Abweichend hiervon dürfen Verschlussachsen ausnahmsweise über andere technische Kommunikationsverbindungen übermittelt werden, wenn die Übermittlung über eine Kommunikationsverbindung im obigen Sinne nicht möglich ist oder einen unvertretbaren Zeitverlust bedeuten würde oder eine Verzögerung zu einem Schaden führen würde, der den mit einer Preisgabe der Verschlussssache verbundenen Schaden deutlich überwiegen würde. In letztem Fall soll die Einwilligung der Geheimschutzbeauftragten oder des Geheimschutzbeauftragten eingeholt werden. In vorgenannten Ausnahmefällen sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- a) die Identität des Kommunikationspartners soll vor Beginn der Kommunikation festgestellt werden,
- b) die Kommunikation ist so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird und ein unmittelbarer Rückschluss auf den VS-Charakter nicht möglich ist,
- c) die übermittelten Verschlusssachen dürfen keine Kennzeichnungen oder Hinweise aufweisen, die sie von einer nicht eingestuften Information unterscheiden; die Kennzeichnungspflicht ist in diesem Fall aufgehoben und
- d) die Kommunikationspartner sind auf anderem Wege (zum Beispiel über andere technische Kommunikationsverbindungen, durch Post oder Kurier) unverzüglich über die Einstufung der Verschlusssachen zu unterrichten, außer, dies ist im Einzelfall nicht möglich oder nicht zweckmäßig.

#### **6.3 Weitergabe durch private Zustelldienste**

Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können durch private Zustelldienste als gewöhnliche Brief- beziehungsweise Paketsendungen versandt werden. Der Umschlag oder das Paket erhält keine VS-Kennzeichnung.

#### **6.4 Grenzüberschreitende Weitergabe**

Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können auch ins Ausland durch private Zustelldienste als gewöhnliche Brief- beziehungsweise Paketsendungen versandt werden, es sei denn, der Herausgeber der Verschlusssache hat einer solchen Weitergabe widersprochen oder andere Modalitäten für den Auslandsversand festgelegt. Der Umschlag beziehungsweise das Paket erhält keine VS-Kennzeichnung.

#### **6.5 Weitergabe an nichtöffentliche Stellen**

Die Weitergabe von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH an nichtöffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn die Weitergabe im staatlichen Interesse erforderlich ist (z. B. zur Durchführung eines staatlichen Auftrages).

Bei der Weitergabe von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH an nichtöffentliche Stellen ist diese Anlage ggf. zum Vertragsbestandteil zu machen.

#### **6.6 Weitergabe an nichtdeutsche Stellen oder nichtöffentliche Stellen mit Sitz im Ausland**

Für die Weitergabe von deutschen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH an Dienststellen ausländischer Staaten sowie über- oder zwischenstaatliche Organisationen (nichtdeutsche Stellen) gilt § 34 VSA entsprechend.

### **7. Mitnahme**

Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können außerhalb des Dienstgebäudes oder einer Liegenschaft nur auf Dienstreisen und zu Dienstbesprechungen mitgenommen werden, soweit dies dienstlich notwendig ist und sie angemessen gegen unbefugte Kenntnisnahme und unbefugten Zugriff gesichert werden. Sie können in diesem Fall in einem verschlossenen Umschlag unversiegelt und ohne Kurierausweis mitgeführt werden.

Ihre Mitnahme aus anderem Anlass (zum Beispiel zur Bearbeitung in der Privatwohnung) ist grundsätzlich unzulässig. Die Geheimschutzbeauftragte oder der Geheimschutzbeauftragte können Ausnahmeregelungen treffen.

Die ausschließlich elektronische Bearbeitung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist unter Einhaltung der Voraussetzungen der Nr. 1.4 auch in der Privatwohnung zulässig.

## **8. Vernichtung**

Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind von den Bearbeitern nur an den dafür vorgesehenen Orten so zu vernichten, dass der Inhalt weder erkennbar ist noch erkennbar gemacht werden kann.

Für die Vernichtung dürfen nur Produkte oder Verfahren eingesetzt oder Dienstleister beauftragt werden, die die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen.